

Nachklänge.

Während sich die französische Kammer auf die große Marokkodebatte vorbereitet, beschäftigt sich die Budgetkommission des Deutschen Reichstages eingehend mit den Bestimmungen der neuen Verträge. Dabei ergeben sich allerlei interessante Neuigkeiten. So teilte der Staatssekretär des Außenreiters folgenden Brief an den Marokko-Vertrag vom 4. d. Ms. mit: In einem Notenwechsel zwischen dem Staatssekretär des Außenreiters Herrn v. Ribetzen-Wächter und dem Botschafter der französischen Republik Herrn Jules Cambon ist zum Ausdruck gebracht worden, daß, falls Deutschland

Spanisch-Gutne.

dass im Süden Amerikas gelegene spanische Gebiete, die Insel Gorico und die Gibraltars-Inseln zu erwerben wünschte, Frankreich bereit ist, zugunsten Deutschlands auf die aus dem französisch-spanischen Vertrage vom 27. Juni 1900 ergebenen Vorzugsrechte zu verzichten. Dagegen hat Deutschland erklärt, sich nicht an den besonderen Abmachungen beteiligen zu wollen, die Frankreich und Spanien etwa miteinander über Marokko treffen sollten. Es herrschte dabei Übereinkunft darüber, daß unter Marokko derjenige Teil von Nordafrika zu verstehen ist, der zwischen Algerien, Französisch-Westafrika und der spanischen Kolonie Rio de Oro liegt. Im Anschluß an diese Mitteilung entwickelte sich eine längere Debatte über den Begriff:

Vorlaufsrecht.

Dazu bemerkte Staatssekretär v. Ribetzen-Wächter, daß ein Vorlaufsrecht selbstverständlich keine Verpflichtung einschließe. Es sei aber damit die Möglichkeit gegeben, zu verhindern, daß sich andre Mächte in dem Gebiet befinden, über das ein Vorlaufsrecht erworben sei. In den Verhandlungen mit Frankreich sei die Frage, ob Spanien die Regierung zu Abredungen an und habe, nicht erörtert worden. Diese Verhandlungen wären dazu auch nicht die passende Gelegenheit gewesen. Mit Spanien seien Verhandlungen in dieser Frage bisher gleichfalls nicht geführt worden. Staatssekretär v. Ribetzen-Wächter wies weiter darauf hin, daß Spanien nicht in der Lage sei, die Gebiete, auf die wir ein Vorlaufsrecht haben, andern Mächten billiger anzubieten als dem Deutschen Reich. Im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit wurde auch die Frage des französischen

Vorlaufsrecht auf Belgisch-Kongo
berührt. Staatssekretär v. Ribetzen-Wächter erklärte, daß die Art dieses französischen Vorlaufsrechts eine ziemlich umstrittene Sache sei. Die Belgier hätten seitens daran festgehalten, daß es sich hier um ein persönliches, nicht übertragbares Recht Frankreichs handle. Auf eine nähere Erörterung dieser Frage könne man sich nicht einlassen. Man habe Wert darauf gelegt, festzulegen, daß Deutschland bereit sei, mitzuprägen, wenn einmal über Gebietsveränderungen im internationalen Kongobedien verhandelt werden sollte. Dieses Recht habe Frankreich der deutschen Regierung ausdrücklich eingeräumt. Auf eine Anfrage kam dann Herr v. Ribetzen-Wächter noch einmal auf das Gericht zurück, daß

Deutschland zurückgewichen

sei. Er bemerkte dazu: Anfangs des Jahres sei die französische Regierung an die deutsche Regierung mit der Aufforderung herangetreten, in Ausführung des Abkommens vom Februar 1900 eine Verständigung herbeizuführen. Der Gedanke war der, daß die beiden Regierungen die Interessen zu einer Verständigung untereinander anhalten sollten. Distincte Gruppe, die jedesmal den Zuschlag erhielt, sollte 30 Prozent an die Gruppe des andern Landes abgeben. Es haben dann Ministerwochel statthaft gefunden, und die Sache sei nicht mehr berührt worden. Bei den Marokkoverhandlungen sei jedoch von deutscher Seite auf die französische Anregung zurückgegriffen worden. Es wurde

eine Interessenteilung

vorgeschlagen, dergleiches, daß bei Bauten, die ein

französisches Interesse bedienen, den Franzosen 70 Prozent, den Deutschen 30 Prozent zufallen sollten, umgekehrt in dem Minengebiet, wo die deutschen Interessen vorwalten, den Deutschen 70 Prozent, den Franzosen 30 Prozent. Diese Vereinbarung sei aber nicht abgeschlossen worden, weil der französische Regierung Bedenken kamen, daß ihr im eigenen Lande Bormesire wegen Begünstigung gewisse Gruppen gemacht werden könnten. — Die eingehende Beprüfung des Vertrages in der Kommission läßt immer deutlicher erkennen, daß Deutschlands Unterhändler von vornherein einen schweren Stand hatte, und daß unter den einmal gegebenen Verhältnissen das Mögliche erreicht worden ist.

Politische Rundschau.

Deutschland.

* An der Berliner Börse war dieser Tage das Gericht verbreitet worden, der Reichskanzler v. Bethmann-Hollweg habe sein Entlassungsgesetz eingesetzt. Es sollte sich aber sofort heraus, daß diese Meldung völlig gegenstandslos war.

* Nach den vorläufigen Bestimmungen, die im Sonderkonsortium getroffen worden sind, sollen die Arbeiten des Reichstages am 5. oder 6. Dezember beendet sein.

* Die von verschiedenen Blättern aufgestellte Behauptung, daß das Arbeitsamt erneut noch in der laufenden Tagung des Reichstages verabschiedet werden soll, trifft nach der B. B. V. nicht zu. Bekanntlich hat der Entwurf bei der zweiten Lesung Bestimmungen erhalten, die ihn für die verbindlichen Regelungen unannehmbar machen würden. Eine Verständigung über diese Meinungsverschiedenheit ist mit den Wehrheitsparteien des Reichstages aber nicht erzielt worden. Abgesehen davon, hat der gegebene Plan in den Kreisen sowohl der Arbeitgeber wie auch der Arbeitnehmer so unterschieden Widerstand erfahren, daß eine erneute Prüfung der Frage geboten erscheint, ob das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel der Besserung des Verhältnisses von Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf diesem Wege wirklich zu erreichen ist, oder ob nicht vielmehr durch andere geeignete Wege einzuschlagen sein würden. Auch aus diesem Grunde erscheint die Verabschiedung des Gesetzes in der laufenden Tagung ausgeschlossen.

Frankreich.

* Der König von Serbien, dessen Sohn seit geraumer Zeit beobachteter Besuch in Paris wiederholt aufgezeichnet wurde, ist jetzt in der französischen Hauptstadt eingetroffen. Präsident Fallières, die Minister und die Präsidenten des Senats und der Deputiertenkammer waren zur Begrüßung am Bahnhof erschienen. Die Bevölkerung hieß den König, zu dessen Ehren die Pariser Garnison Spalier stand, auf seiner Fahrt vom Bahnhof zum Ministerium des Krieges durch Zurufe willkommen. Bei seiner Ankunft vor dem Ministerium stieß König Peter an der WagenTür das rechte Auge, wodurch er eine unbedeutende Luetzung erlitt. Der König stieß nach seiner Ankunft dem Präsidenten Fallières einen Besuch ab, der ihm als ehemaliger Kämpfer in der französischen Armee das erste Exemplar der Gründungsmedaille von 1870/71 überreichte.

* Die Kommission für auswärtige Angelegenheiten hat jetzt die Prüfung des Artikels des deutsch-französischen Abkommens vorgenommen. Mehrere Redner betonten dabei die ungenuine Fassung des Abkommens hinsichtlich der Ausdehnung der Gebiete, die den Einfluß Frankreichs unterworfen seien, und wiesen darauf hin, daß die Bestimmungen der Algeciras-Alte über die Taktigkeit des Internationalen Rates aufrechterhalten seien, was einer französischen Schutzherrschaft hinderlich sei. In der Kommission teilte der Regierungsbefreiter mit, daß England und Australien ihre Zustimmung zu dem Abkommen ertheilt hätten.

Afien.

* Von allen Sorgen, die China bedrücken, ist wohl augenblicklich die Geldfrage die

Bewunderung Sievelings erregt, so bemühte er sich jetzt gar nicht mehr, sein Gelehrte zu verbergen.

Wie? Um Walter Gernsdorff soll es sich handeln? Wahrselig, mein verehrtes Fräulein, ich würde wirklich nicht, welch größere Freude mir zuteil werden könnte, als wenn mir die Verhältnisse gestatteten, für meinen alten Studien genossen einen solchen Antrag zu stellen?

Ein liebliches Rot breite sich über Gies Waagen.

„Ich wußte, daß Sie kein Freund sind, und deshalb kam ich zu Ihnen. Sie müssen ja von vornherein die Überzeugung gehabt haben, daß er die Tat nur begangen haben konnte, deren man ihn beschuldigt.“

Der Rechtsanwalt räusperte sich verlegen. „Ich weiß doch nicht, Fräulein Hollhoff — es gab allerdings eine Zeit, da ich solche Zweifel hegte — dann aber, angehts des erdrückenden Beweismaterials und namentlich angehstes seines eigenen Geständnisses mußte ich mich wohl entscheiden, daran zu glauben.“

Hatten Sie so wenig Vertrauen in seine Ehrlichkeit? Dann haben Sie ihn doch wohl nicht recht gefaßt. Und wie hätte ebedesides Beweismaterial vorhanden sein können für eine Tat, die er gar nicht begangen hat?“

Sie sehen mich aufs höchste überrascht, mein Fräulein, und in äußerster Spannung. Sie wissen, daß es sich um einen gefährlichen Wechsel handelt — nicht wahr? Und diese Fällung hätte Walter Gernsdorff überhaupt nicht begangen?“

„Nein,“ lautete Gies rasche Antwort, und sie

schlummerte. Die Regierung ist nämlich nicht instande, für diesen Monat die Anleihe einzeln zu bezahlen. Auch in diesem Falle hofft man auf *Zaunfisch*, der sich bemüht, eine neue Anleihe abzuschließen. Ob ihm das freilich gelingen wird, solange der Aufstand dauert, ist zweifelhaft.

Hus dem Reichstage.

Der Reichstag leistet am Donnerstag die zweite Lesung der Vorlage zur Erledigung von Schiffsbauabgaben fort. Es waren zunächst Gegner der Vorlage, die zu Worten kamen. Namentlich waren es lädtische Abgeordnete, die dem ehemaligen Biedenkopf-Dekret abnahmen gegen die Stromabgaben.

Deutsche Abgeordnete, die Abg. Heinz (nat. lib.), Günther (fortsc. Fr.) und Stolle (soz.) Abg. Bünker (soz.) empfanden, daß des Antrages v. Stromab., der die Begriffsbestimmung der flüssigen Wasserstrassen in den Artikel 1 übernehmen mölle, den nun eingereichten Antrag Gehör annehmen, nach dem von einer solchen Begriffsbestimmung völlig Abstand zu nehmen ist. Ministerialdirektor Peters zeigte gegenüber den Abg. Heinz und Günther, daß von den Schiffsbauabgaben eine Verbesserung der Lebensmittel nicht zu befürchten sei.

Deutsche Abgeordnete, die Abg. Grau (soz.) und Breidenbach (soz.) ziehen auf Konstituierung des Vorsitzes zurück.

Abg. Böckeler (wirt. lbg.) zieht den Antrag auf Konstituierung des Vorsitzes zurück.

Abg. Böckeler (wirt. lbg.): Die gegen die Stromabgaben vorgebrachten Gründe sind keineswegs schädlich.

Abg. am Gebenhoff (wirt.): Man kann die Annahme oder Ablehnung des Antrags zu überlassen. Wed. v. B. bis Mosel in das Hauprogramm aufgenommen, so braucht Preußen die Stromabgabenpräzession doch nicht auszuführen. Warum soll Abg. Peters in die Ausschüsse dieses Gesetzes drängen? Das ist gerade so, daß ob jämmerliche Pläne durchaus in eine arme Kasse münden werden.

Abg. Grau (soz.): Der Vorsitzender hat die Begriffsbestimmung der flüssigen Wasserstrassen in den Artikel 1 übernehmen mölle, den nun eingereichten Antrag Gehör annehmen, nach dem von einer solchen Begriffsbestimmung völlig Abstand zu nehmen ist. Ministerialdirektor Peters zeigt gegenüber den Abg. Heinz und Günther, daß von den Schiffsbauabgaben eine Verbesserung der Lebensmittel nicht zu befürchten sei.

Abg. Böckeler (wirt. lbg.): Der Vorsitzender hat die Begriffsbestimmung der flüssigen Wasserstrassen in den Artikel 1 übernehmen mölle, den nun eingereichten Antrag Gehör annehmen, nach dem von einer solchen Begriffsbestimmung völlig Abstand zu nehmen ist. Ministerialdirektor Peters zeigt gegenüber den Abg. Heinz und Günther, daß von den Schiffsbauabgaben eine Verbesserung der Lebensmittel nicht zu befürchten sei.

Abg. Böckeler (wirt. lbg.): Der Vorsitzender hat die Begriffsbestimmung der flüssigen Wasserstrassen in den Artikel 1 übernehmen mölle, den nun eingereichten Antrag Gehör annehmen, nach dem von einer solchen Begriffsbestimmung völlig Abstand zu nehmen ist.

Abg. Böckeler (wirt. lbg.): Der Vorsitzender hat die Begriffsbestimmung der flüssigen Wasserstrassen in den Artikel 1 übernehmen mölle, den nun eingereichten Antrag Gehör annehmen, nach dem von einer solchen Begriffsbestimmung völlig Abstand zu nehmen ist.

Abg. Böckeler (wirt. lbg.): Der Vorsitzender hat die Begriffsbestimmung der flüssigen Wasserstrassen in den Artikel 1 übernehmen mölle, den nun eingereichten Antrag Gehör annehmen, nach dem von einer solchen Begriffsbestimmung völlig Abstand zu nehmen ist.

Abg. Böckeler (wirt. lbg.): Der Vorsitzender hat die Begriffsbestimmung der flüssigen Wasserstrassen in den Artikel 1 übernehmen mölle, den nun eingereichten Antrag Gehör annehmen, nach dem von einer solchen Begriffsbestimmung völlig Abstand zu nehmen ist.

Abg. Böckeler (wirt. lbg.): Der Vorsitzender hat die Begriffsbestimmung der flüssigen Wasserstrassen in den Artikel 1 übernehmen mölle, den nun eingereichten Antrag Gehör annehmen, nach dem von einer solchen Begriffsbestimmung völlig Abstand zu nehmen ist.

Abg. Böckeler (wirt. lbg.): Der Vorsitzender hat die Begriffsbestimmung der flüssigen Wasserstrassen in den Artikel 1 übernehmen mölle, den nun eingereichten Antrag Gehör annehmen, nach dem von einer solchen Begriffsbestimmung völlig Abstand zu nehmen ist.

Abg. Böckeler (wirt. lbg.): Der Vorsitzender hat die Begriffsbestimmung der flüssigen Wasserstrassen in den Artikel 1 übernehmen mölle, den nun eingereichten Antrag Gehör annehmen, nach dem von einer solchen Begriffsbestimmung völlig Abstand zu nehmen ist.

Abg. Böckeler (wirt. lbg.): Der Vorsitzender hat die Begriffsbestimmung der flüssigen Wasserstrassen in den Artikel 1 übernehmen mölle, den nun eingereichten Antrag Gehör annehmen, nach dem von einer solchen Begriffsbestimmung völlig Abstand zu nehmen ist.

Abg. Böckeler (wirt. lbg.): Der Vorsitzender hat die Begriffsbestimmung der flüssigen Wasserstrassen in den Artikel 1 übernehmen mölle, den nun eingereichten Antrag Gehör annehmen, nach dem von einer solchen Begriffsbestimmung völlig Abstand zu nehmen ist.

Abg. Böckeler (wirt. lbg.): Der Vorsitzender hat die Begriffsbestimmung der flüssigen Wasserstrassen in den Artikel 1 übernehmen mölle, den nun eingereichten Antrag Gehör annehmen, nach dem von einer solchen Begriffsbestimmung völlig Abstand zu nehmen ist.

Abg. Böckeler (wirt. lbg.): Der Vorsitzender hat die Begriffsbestimmung der flüssigen Wasserstrassen in den Artikel 1 übernehmen mölle, den nun eingereichten Antrag Gehör annehmen, nach dem von einer solchen Begriffsbestimmung völlig Abstand zu nehmen ist.

Abg. Böckeler (wirt. lbg.): Der Vorsitzender hat die Begriffsbestimmung der flüssigen Wasserstrassen in den Artikel 1 übernehmen mölle, den nun eingereichten Antrag Gehör annehmen, nach dem von einer solchen Begriffsbestimmung völlig Abstand zu nehmen ist.

Abg. Böckeler (wirt. lbg.): Der Vorsitzender hat die Begriffsbestimmung der flüssigen Wasserstrassen in den Artikel 1 übernehmen mölle, den nun eingereichten Antrag Gehör annehmen, nach dem von einer solchen Begriffsbestimmung völlig Abstand zu nehmen ist.

Abg. Böckeler (wirt. lbg.): Der Vorsitzender hat die Begriffsbestimmung der flüssigen Wasserstrassen in den Artikel 1 übernehmen mölle, den nun eingereichten Antrag Gehör annehmen, nach dem von einer solchen Begriffsbestimmung völlig Abstand zu nehmen ist.

Abg. Böckeler (wirt. lbg.): Der Vorsitzender hat die Begriffsbestimmung der flüssigen Wasserstrassen in den Artikel 1 übernehmen mölle, den nun eingereichten Antrag Gehör annehmen, nach dem von einer solchen Begriffsbestimmung völlig Abstand zu nehmen ist.

Abg. Böckeler (wirt. lbg.): Der Vorsitzender hat die Begriffsbestimmung der flüssigen Wasserstrassen in den Artikel 1 übernehmen mölle, den nun eingereichten Antrag Gehör annehmen, nach dem von einer solchen Begriffsbestimmung völlig Abstand zu nehmen ist.

Abg. Böckeler (wirt. lbg.): Der Vorsitzender hat die Begriffsbestimmung der flüssigen Wasserstrassen in den Artikel 1 übernehmen mölle, den nun eingereichten Antrag Gehör annehmen, nach dem von einer solchen Begriffsbestimmung völlig Abstand zu nehmen ist.

Abg. Böckeler (wirt. lbg.): Der Vorsitzender hat die Begriffsbestimmung der flüssigen Wasserstrassen in den Artikel 1 übernehmen mölle, den nun eingereichten Antrag Gehör annehmen, nach dem von einer solchen Begriffsbestimmung völlig Abstand zu nehmen ist.

Abg. Böckeler (wirt. lbg.): Der Vorsitzender hat die Begriffsbestimmung der flüssigen Wasserstrassen in den Artikel 1 übernehmen mölle, den nun eingereichten Antrag Gehör annehmen, nach dem von einer solchen Begriffsbestimmung völlig Abstand zu nehmen ist.

Abg. Böckeler (wirt. lbg.): Der Vorsitzender hat die Begriffsbestimmung der flüssigen Wasserstrassen in den Artikel 1 übernehmen mölle, den nun eingereichten Antrag Gehör annehmen, nach dem von einer solchen Begriffsbestimmung völlig Abstand zu nehmen ist.

Abg. Böckeler (wirt. lbg.): Der Vorsitzender hat die Begriffsbestimmung der flüssigen Wasserstrassen in den Artikel 1 übernehmen mölle, den nun eingereichten Antrag Gehör annehmen, nach dem von einer solchen Begriffsbestimmung völlig Abstand zu nehmen ist.

Abg. Böckeler (wirt. lbg.): Der Vorsitzender hat die Begriffsbestimmung der flüssigen Wasserstrassen in den Artikel 1 übernehmen mölle, den nun eingereichten Antrag Gehör annehmen, nach dem von einer solchen Begriffsbestimmung völlig Abstand zu nehmen ist.

Abg. Böckeler (wirt. lbg.): Der Vorsitzender hat die Begriffsbestimmung der flüssigen Wasserstrassen in den Artikel 1 übernehmen mölle, den nun eingereichten Antrag Gehör annehmen, nach dem von einer solchen Begriffsbestimmung völlig Abstand zu nehmen ist.

Abg. Böckeler (wirt. lbg.): Der Vorsitzender hat die Begriffsbestimmung der flüssigen Wasserstrassen in den Artikel 1 übernehmen mölle, den nun eingereichten Antrag Gehör annehmen, nach dem von einer solchen Begriffsbestimmung völlig Abstand zu nehmen ist.

Abg. Böckeler (wirt. lbg.): Der Vorsitzender hat die Begriffsbestimmung der flüssigen Wasserstrassen in den Artikel 1 übernehmen mölle, den nun eingereichten Antrag Gehör annehmen, nach dem von einer solchen Begriffsbestimmung völlig Abstand zu nehmen ist.

Abg. Böckeler (wirt. lbg.): Der Vorsitzender hat die Begriffsbestimmung der flüssigen Wasserstrassen in den Artikel 1 übernehmen mölle, den nun eingereichten Antrag Gehör annehmen, nach dem von einer solchen Begriffsbestimmung völlig Abstand zu nehmen ist.

Abg. Böckeler (wirt. lbg.): Der Vorsitzender hat die Begriffsbestimmung der flüssigen Wasserstrassen in den Artikel 1 übernehmen mölle, den nun eingereichten Antrag Gehör annehmen, nach dem von einer solchen Begriffsbestimmung völlig Abstand zu nehmen ist.

Abg. Böckeler (wirt. lbg.): Der Vorsitzender hat die Begriffsbestimmung der flüssigen Wasserstrassen in den Artikel 1 übernehmen mölle, den nun eingereichten Antrag Gehör annehmen, nach dem von einer solchen Begriffsbestimmung völlig Abstand zu nehmen ist.

Abg. Böckeler (wirt. lbg.): Der Vorsitzender hat die Begriffsbestimmung der flüssigen Wasserstrassen in den Artikel 1 übernehmen mölle, den nun eingereichten Antrag Gehör annehmen, nach dem von einer solchen Begriffsbestimmung völlig Abstand zu nehmen ist.

<p